OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000364/2/Bi

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über den Antrag des Herrn V H, X, vertreten durch RA Dr. B G, X, vom 27. September 2019 auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Erhebung eines Rechtsmittels im Verfahren betreffend das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. August 2019, GZ: 0042132/2018, wegen Übertretungen des OÖ Hundehaltegesetzes, den

B E S C H L U S S:

I.
Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II.
Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 2. September 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde dem Antragsteller gemäß 1) 1.1. und 1.2. a) jeweils §§ 3 Abs 2 Z 3 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG), 1.1. und 1.2. b) jeweils §§ 6 Abs 1 iVm 15 Abs 1 Z 5 OÖ HHG, und 2) a) §§ 3 Abs 2 Z 3 iVm 15 Abs 1 Z 2 OÖ HG und b) §§ 6 Abs 1 iVm 15 Abs 1 Z 5 OÖ HHG Geldstrafen von 1) 1.1. und 1.2. a) jeweils 2000 Euro, 1.1. und 1.2. b) jeweils 100 Euro und 2) a) und B) jeweils 500 Euro – zusammen 5200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 1.1. und 1.2. a) jeweils 96 Stunden, 1.1. und 1.2. b) jeweils 4 Stunden und 2) a) und b) jeweils 24 Stunden verhängt und ihm Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 520 Euro auferlegt.
Ihm wurde im Schuldspruch zur Last gelegt, er habe
1) seine beiden Hunde
1.1. Name: „G“, Rasse Rottweiler, Farbe: schwarz-braun
1.2. Name: „G“, Rasse: Chihuahua, Farbe schwarz,
a) am 28.2.2018, 17.5.2018, 29.5.2018, 6.6.2018, 7.6.2018, 13.6.2018 und 14.6.2018 in X sowie am 1.3.2018 in X im Bereich des angrenzenden Waldstückes des X frei laufen lassen und es unterlassen, diese in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass die Hunde an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen können, obwohl ein Hund gemäß § 3 Abs 2 Z 3 OÖ HHG so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen gewesen wäre. Er habe somit gegen die Beaufsichtigungs- bzw Verwahrungspflichten verstoßen und sich gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG strafbar gemacht.
b) am 16.8.2018 in X (öffentlicher Ort im Ortsgebiet) nicht an einer Leine oder mit Maulkorb geführt, obwohl die Hunde gemäß § 6 Abs 1 OÖHHG so hätten geführt werden müssen. Er habe somit gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen und sich gemäß § 15 Abs 1 Z 5 OÖHHG strafbar gemacht.
2) seinen Hund Name: „G“, Rasse Rottweiler, Farbe: schwarz-braun
a) am 2.7.2018 und 2.7.2018 in X frei laufen lassen und es unterlassen, diesen in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass der Hund an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann, obwohl ein Hund gemäß § 3 Abs 2 Z 3 OÖ HHG so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen gewesen wäre. Er habe somit gegen die Beaufsichtigungs- bzw Verwahrungspflichten verstoßen und sich gemäß § 15 Abs 1 Z 2 OÖ HHG strafbar gemacht.
b) am 12.7.2018, 25.7.2018, 1.8.2018 und 9.8.2018 jeweils um ca 6.30 Uhr und 19.30 Uhr in X (öffentlicher Ort im Ortsgebiet) sowie am 11.9.2018 um 7.30 Uhr in X (öffentlicher Ort im Ortsgebiet), nicht an der Leine oder mit Maulkorb geführt, obwohl der Hund gemäß § 6 Abs 1 OÖHHG so hätte geführt werden müssen. Er

habe somit gegen die Leinen- oder Maulkorbpflicht verstoßen und sich gemäß § 15 Abs 1 Z 5 OÖHHG strafbar gemacht.

2. Der mittlerweile rechtsfreundlich vertretene Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 27. September 2019 einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde im Verfahren betreffend das oben angeführte Straferkenntnis gestellt und diesen beim Magistrat Linz eingebracht.

3. Dieser Antrag wurde vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Festgestellter Sachverhalt:
Der Bürgermeister der Marktgemeinde W hat mit Schreiben vom 20. Juni 2018 bezugnehmend auf mehrere von Nachbarn angezeigte Vorfälle in Verbindung mit der Hundehaltung im Haus X in X gegen Frau A W und ihren Lebensgefährten Herrn V H, wh. X Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wegen Verstößen gegen das OÖ HHG erstattet, weil vom Haus X aus täglich Hunde frei und ohne Aufsicht auf dem Xweg und im angrenzenden Waldstück umherlaufen, wobei erst nach 10 bis 15 Minuten vom Besitzer kontrolliert werde, wo sich diese befinden. Bei einem der Hunde handle es sich um einen Rottweiler, der auch des Öfteren im Garten neu zugezogener Nachbarn sein Geschäft verrichte. Dort sei ein Siedlungsgebiet, in dem Kinder wohnten, die Angst hätte, mit dem Fahrrad zur Schule zu fahren oder zum Bus zu gehen, da eine Begegnung mit dem Rottweiler nicht auszuschließen sei. Frau W – vom Lebensgefährten sei kein Name bekannt gewesen – sei seitens der Gemeinde bereits auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des OÖ HHG bzw die Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung aufmerksam gemacht worden, außerdem darauf, dass keine Anmeldung für die Hunde vorhanden sei.
Einige Tage später habe sich Herr V H im Gemeindeamt über dieses Schreiben beschwert und habe in rauem Ton erklärt, der Rottweiler gehöre ihm und sei woanders gemeldet. Er habe mit seinem Rechtsanwalt gedroht, ein ordentliches Gespräch sei nicht möglich gewesen.
In Erfahrung gebracht worden sei inzwischen, dass der Rottweiler beim Magistrat Linz gemeldet sei und auch ein Sachkundenachweis und eine Versicherungsbestätigung vorliegen. Wem der 2. Hund gehört, sei nicht eruierbar. Vor ein paar Tagen sei es wieder zu Beschwerden gekommen, es sei keine Verbesserung feststellbar und mit Frau W und Herrn H gebe es keine Gesprächsbasis, weder mit den Nachbarn noch der Gemeinde.

Vorgelegt wurden Fotos, die zwei Hunde – einer davon ist ein Rottweiler – ohne Leine oder Maulkorb und offensichtlich alleine auf der Straße zeigen, weiters Schreiben von Bewohnern des Xweges, wonach die Hunde zweimal täglich – morgens meist um etwa 6.30 Uhr, abends meist zwischen 19.30 Uhr und

20.30 Uhr – frei herumlaufen und auch auf Grundstücken herumlaufen. Der Besitzer habe den Nachbarn, der sich am 11.9.2018 um 7.30 Uhr als Radfahrer in seiner Grundstückseinfahrt vor dem auf ihn zuspringenden Rottweiler gefürchtet habe und diesen vertreiben wollte, angeschrien, er solle nicht so mit seinem Hund reden und eben sein Grundstück einzäunen, was der Nachbar als bedrohlich empfunden habe. Die Hunde würden nach dem Öffnen des Tores des Grundstückes frei herumlaufen und auch im Wald herumstreunen und erst nach geschätzten 10 bis 15 Minuten vom Besitzer gerufen. Am 12.7.2018 sei ein Stofftierwerfen mit dem Rottweiler auf der Straße erfolgt. Der kleine Hund sei wiederholt durch einen provisorischen Zaun auf das Grundstück eines Nachbarn geschlüpft und habe dort sein Geschäft verrichtet. Mit dem Rottweiler sei am
Vorgelegt wurde auch die Anmeldung des Hundes „G“, Wurfjahr 2012, Chihuahua-Rüde mit der ChipNr. X, auf den Antragsteller am 16.7.2018 (voriger Halter A W), samt Sachkundenachweis und Versicherungsbestätigung bei der Gemeinde W.

Das Verfahren wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 16.7.2018 aufgrund des Haupt-Wohnsitzes des Antragstellers in Linz an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz abgetreten
Auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 2. Oktober 2018, zugestellt am 8. Oktober 2018, hat der Antragsteller, der seit 16.7.2018 an der Adresse X in X mit Nebenwohnsitz gemeldet ist, in keiner Weise reagiert.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 40 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
Gemäß Abs 2 leg.cit. ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

§ 8a Abs 3 bis 10 VwGVG lauten:
„(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden.

Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“

Der Antragsteller hat in seinem – nach Zustellung des Straferkenntnisses am 2. September 2019 innerhalb der Beschwerdefrist gestellten – Antrag vom 27. September 2019 als Grund für die Antragstellung „rechtliche Schwierigkeiten“ angegeben und den bisherigen Rechtsvertreter (mit dessen Zustimmung) als Verfahrenshilfevertreter beantragt.
Der Antragstellerin ist nach seinen Angaben Mieter einer nicht näher beschriebenen Wohnung mit 150 Euro Miete, bezieht 12mal jährlich ein Nettoeinkommen von 730 Euro vom AMS und ist X Staatsbürger. Er hat laut Vermögensbekenntnis weder Vermögen noch Schulden noch Unterhalt zu leisten. Er hat vorgelegt einen auf den Zeitraum 2.9. bis 13.9.2019 bezogenen Auszug eines auf ihn lautenden Oberbank-Kontos mit Einzelumsätzen mit 725 Euro AMS-Leistung und ua Tankstellenrechnungen von etwa 200 Euro.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl Beschluss 25.09.2018, Ra 2018/05/0227) entspricht auch § 40 VwGVG in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017 weitgehend der mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 33/2013 (am 1. Jänner 2014) außer Kraft getretenen Bestimmung des § 51a VStG, sodass die zu dieser Gesetzesbestimmung ergangene hg Judikatur auf die oben genannte Rechtslage nach dem VwGVG übertragen werden kann (vgl dazu zu § 40 VwGVG in der Stammfassung). Danach ist bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind besondere Schwierigkeiten der

Sachlage oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe) zu berücksichtigen, wobei die Beigabe eines Verfahrenshelfers nur dann vorgesehen ist, wenn beide in § 51a Abs 1 VStG (nunmehr: § 40 Abs 1 VwGVG) genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes, Interesse der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.09.2019, Ro 2018/08/0008, ausgesprochen, dass hinsichtlich der Frage, wann in den Verfahren der Verwaltungsgerichte auf Grund der Schwierigkeiten des Falles die Beigebung eines Verfahrenshelfers erforderlich ist, die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG zu berücksichtigen ist. Dazu hat bereits der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss darauf hingewiesen, dass durch die in § 9 VwGVG normierten Anforderungen an eine Beschwerde, die nach den Gesetzesmaterialien (AB 2112 BlgNR 24. GP, 7) so gestaltet worden sind, dass sie auch "ein durchschnittlicher Bürger (...) ohne Unterstützung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann", bzw. durch die im Verfahren der Verwaltungsgerichtsgerichte gemäß § 17 VwGVG iVm. § 13a AVG iVm § 17 VwGVG anzuwendende Manuduktionspflicht für nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretene Parteien dem rechtspolitischen Anliegen eines auch für unvertretene Parteien einfach handhabbaren Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten Rechnung getragen wurde. Vor diesem Hintergrund - der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtkundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips - sowie der durch § 8d Abs 1 VwGVG angeordneten ausdrücklichen Beschränkung der Gewährung der Verfahrenshilfe auf Fälle, in denen dies nach Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC geboten ist, kommt der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer im Verfahren der Verwaltungsgerichte Ausnahmecharakter zu. Sie kann jedoch im Einzelfall im Sinn der dargestellten Kriterien erforderlich sein (vgl VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032). Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn schon die Formulierung einer Beschwerde bzw eines Vorlageantrags, eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw die Erstattung weiteren Vorbringens im Verfahren etwa aufgrund einer nach Lage des Falles bestehenden Pflicht der Parteien, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl zur Mitwirkungspflicht etwa VwGH 19.06.2018, Ra 2018/03/0021, mwN) – besondere Schwierigkeiten aufwerfen, die die Fähigkeiten der Partei nach ihren persönlichen Umständen überschreiten. Aus § 8a Abs 2 zweiter Satz VwGVG ergibt sich insoweit eine weitere Einschränkung, als diese Bestimmung im Sinn der Erläuterungen der Regierungsvorlage so zu verstehen ist, dass die Bewilligung der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer nicht zwingend für das gesamte Verfahren des Verwaltungsgerichtes erfolgen muss, sondern auch nur auf einzelne Abschnitte des Verfahrens bzw. einzelne Verfahrenshandlungen – etwa die Abfassung und

Einbringung der Beschwerde oder die Vertretung in der Verhandlung – beschränkt werden kann.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ausdrücklich erklärt, er benötige die Verfahrenshilfe zur Erhebung eines Rechtsmittels im Verfahren und er hat die einstweilige Befreiung von den Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, den notwenigen Barauslagen, die von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt gemacht worden sein und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt.

Dazu ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ auszuführen, dass sich der Antragsteller vor Beginn der Hundehaltung über die für ihn geltenden Bestimmungen des OÖ HHG zu informieren hat, sodass rechtliche Überlegungen (zB in Verbindung mit Beaufsichtigung eines Hundes oder der Leinenpflicht im Ortsgebiet) nicht erst im Fall eines bereits laufenden Verwaltungsstrafverfahrens anzustellen sind. Dazu kommt, dass die Bestimmungen des OÖ HHG einfach gefasst und für einen durchschnittlichen Hundehalter, der ja auch einen (gewisse Anforderungen voraussetzenden) Sachkundenachweis vorlegen muss, einwandfrei verständlich sein müssten.
Vom Antragsteller muss daher erwartet werden, dass er eine Beschwerde formuliert, die seine subjektiven wesentlichen Bedenken gegen das Straferkenntnis halbwegs verständlich wiedergibt, wobei aus der laut Mail des Rechtsvertreters vom 12. September 2019 bereits erfolgten Vollmachtserteilung an den auch schon im Rahmen der Akteneinsicht sowie durch die Verfassung von Schriftsätzen für den Antragsteller tätig gewordenen Rechtsvertreter zu schließen ist, dass bereits ein die Rechtslage umfassendes Erstgespräch erfolgt ist.

Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers für die Verfassung der Beschwerde im gegenständlichen Verfahren ist deshalb nicht notwendig, weshalb trotz der ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Antragstellers sein Antrag abzuweisen war.
Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass ungünstige finanzielle Verhältnisse gegebenenfalls gemäß § 19 VStG bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind.

Darauf hinzuweisen ist, dass mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen beginnt.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger